

1. Entwurf i. d. F. vom 29.09.2015
2. Entwurf i. d. F. vom 08.12.2015
3. Entwurf i. d. F. vom 02.05.2016
4. Entwurf i. d. F. vom 07.02.2017 (Begründung 20.07.2017)

Die Gemeinde Herrsching a. Ammersee erlässt aufgrund § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 3 BauGB i. d. F. v. 23.09.2004 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013) i. V. m. Art. 23 GO i. d. F. v. 22.08.1998 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015) folgende

Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß der im beigefügten Lageplan (Maßstab 1:1000) ersichtlichen Darstellung (graue Umrandung) festgelegt.

Die schwarz gestrichelt umrandete Fläche stellt hierbei den Bereich der Einbeziehungssatzung dar.

Der Lageplan der Gemeinde Herrsching i. d. F. vom 03.07.2017 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Planungsrechtliche Zulässigkeit

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 3 Hinweise und Empfehlungen

Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Ihrer Fertigstellung an die Wasserversorgung angeschlossen sein.

Das Abwasser ist im Trennsystem abzuleiten. Sämtliche Bauvorhaben sind an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage der AWA Ammersee vor Fertigstellung anzuschließen. Niederschlagswasser und Drainagewasser darf nicht eingeleitet werden.

Für Bauwasserhaltung und Bauten im Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Landratsamt Starnberg zu beantragen.

Zur Auffüllung des Geländes darf nur nicht verunreinigter und natürlicher Bodenaushub ohne Humus verwendet werden, der nachweislich nicht aus Altlastenverdachtsflächen stammt.

Werden bei Aushubarbeiten Verunreinigungen des Untergrundes festgestellt, so ist dessen Ausmaß umgehend von einem einschlägigen Ing.-Büro durch horizontale und vertikale Abgrenzung zu bestimmen und dem Landratsamt mitzuteilen.

Gegen ggf. auftretendes Schicht- und Hangwasser ist jedes Bauvorhaben bei Bedarf zu sichern.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass es für die bestehende Bebauung bei Starkniederschlägen durch wild abfließendes Wasser zu keinen belastigenden Nachteilen kommt. Auf § 37 WHG wird hingewiesen.

Unverschmutztes Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen Flächen, auf denen nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, ist vorrangig zu versickern. Ausreichende Flächen sind hierfür vorzusehen.

Sofern die Anwendungsvoraussetzungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) vom 01.10.2008 erfüllt und die zugehörigen Technischen Regeln (TRENGW vom 17.12.2008) beachten werden, sind derartige Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswasser genehmigungsfrei. Grundsätzlich ist zu beachten, dass der flächenhaften Versickerung Priorität einzuräumen ist. Sickerschächte bis zu einer maximalen Tiefe von 5m sind nur dann zulässig, wenn eine flächenhafte Versickerung nicht möglich ist. Zudem dürfen keine grundwasserschützenden Deckschichten durchstoßen werden.

Die Flächen für oberirdische Stellplätze, Grundstückszufahrten, Geh- und Radwege sind soweit wie möglich unversiegelt bzw. mit wassergebundener Decke und breitflächiger Versickerung anzulegen.

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde. Insofern wird auf Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG hingewiesen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herrsching, den 29.09.2017

H.-J. Böckelmann
2. Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Der Aufstellungsbeschluss zum Erlass der Klarstellung- und Einbeziehungssatzung wurde vom Bauausschuss am 16.12.2015 gefasst und am 29.01.2016 ortsüblich bekannt gemacht.(§ 2 Abs. 1 BauGB)
2. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf Grundlage des vom Bauausschuss der Gemeinde Herrsching am 16.12.2015 gebilligten Satzungsentwurfes in der Fassung vom 08.12.2015 hat in der Zeit vom 05.02.2016 bis einschließlich 09.03.2016 stattgefunden. (§ 13a BauGB i. V. m § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB)
3. Die öffentliche Auslegung des vom Bauausschuss der Gemeinde Herrsching am 16.12.2015 gebilligten Satzungsentwurfes (in der Fassung vom 08.12.2015) hat in der Zeit vom 05.02.2016 bis einschließlich 09.03.2016 stattgefunden. (§ 13a BauGB i. V. m § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB)
4. Die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf Grundlage des Satzungsentwurfes in der Fassung vom 02.05.2016 hat in der Zeit vom

01.06.2016 bis einschließlich 06.07.2016 stattgefunden. (§ 13a BauGB i. V. m § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4a Abs. 3 BauGB)

5. Die erneute öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfes in der Fassung vom 02.05.2016 hat in der Zeit vom 01.06.2016 bis einschließlich 06.07.2016 stattgefunden. (§ 13a BauGB i. V. m § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB)
6. Die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf Grundlage des Satzungsentwurfes in der Fassung vom 07.02.2017 hat in der Zeit vom 16.03.2017 bis einschließlich 31.03.2017 stattgefunden. (§ 13a BauGB i. V. m § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4a Abs. 3 BauGB)
7. Die erneute öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfes in der Fassung vom 07.02.2017 hat in der Zeit vom 16.03.2017 bis einschließlich 31.03.2017 stattgefunden. (§ 13a BauGB i. V. m § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB)
8. Die erneute Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange auf Grundlage des Satzungsentwurfes in der Fassung vom 07.02.2017/20.07.2017 hat in der Zeit vom 21.07.2017 bis einschließlich 11.08.2017 stattgefunden.
9. Die erneute Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit auf Grundlage des Satzungsentwurfes in der Fassung vom 07.02.2017/20.07.2017 hat in der Zeit vom 21.07.2017 bis einschließlich 11.08.2017 stattgefunden.
10. Der Satzungsbeschluss zur Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 07.02.2017/20.07.2017 wurde am 18.09.2017 gefasst.

Herrsching a. Ammersee, den 29.09.2017

H.-J. Böckelmann
2. Bürgermeister

8. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 07.02.2017/20.07.2017 erfolgte am
Dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Satzung hingewiesen.
Mit der Bekanntmachung trat die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 07.02.2017/20.07.2017 in Kraft.

Herrsching a. Ammersee, den

H.-J. Böckelmann
2. Bürgermeister